WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH
Mandichostr. 18
86504 Merching
Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

3.2.2 Fälligkeit und Prüfbarkeit von Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B

Zur Prüfbarkeit im Allgemeinen

Prüfbarkeit einer Abrechnung

Bei VOB/B-Bauverträgen ist die Prüfbarkeit einer Abrechnung Voraussetzung für die Fälligkeit der Zahlung. Wenn eine Bauleistung ohne Aufmaß oder sonst in irgendeiner Weise nicht prüfbar abgerechnet wird, muss der Auftraggeber keine Zahlung leisten, sodass er auch nicht in Verzug geraten kann. Der Auftragnehmer verliert beispielsweise damit wiederum auch Ansprüche auf Verzugszinsen.

Auch wenn eine Schlussrechnung objektiv nicht prüffähig ist, tritt die Fälligkeit der Vergütung aber ein, wenn der Auftraggeber die mangelnde Prüffähigkeit nicht fristgerecht nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B rügt. Diese Prüffrist beträgt i. d. R. 30 Tage. Sie kann aber auf bis zu 60 Tage verlängert werden, wenn eine solche Fälligkeit und damit Prüffrist vereinbart wurde und ein sachlicher Grund für die Verlängerung über 30 Tage hinaus besteht.

Soweit nur einzelne Positionen einer Schlussrechnung nicht prüfbar sind, bedeutet dies nicht, dass die Schlussrechnung insgesamt nicht prüfbar ist, sondern der Auftraggeber muss dann den Teil der Vergütung bezahlen, der prüfbar abgerechnet ist und nach Abzug der erhaltenen Abschlagszahlungen als Guthaben des Auftragnehmers aus der Schlussrechnung verbleibt.[1]

[1] Vgl. BGH, IBR 2004, 148.

Die Prüfung der Schlussrechnung führt nicht dazu, dass der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers in der geprüften Höhe auch wirklich gegeben ist. Das mag sich paradox anhören, resultiert aber aus dem Unterschied zwischen dem formalen Aspekt der Prüfbarkeit (der mit der Prüfung oder der nicht rechtzeitig erhobenen Rüge ausgeschlossen ist) und der materiell-rechtlichen Richtigkeit der Rechnung.

BEISPIEL

Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN) neben drei anderen Unternehmen mit Abdichtungsarbeiten in einem Hotelkomplex. Das Material für die Arbeiten wird zum überwiegenden Teil vom AG zur Verfügung gestellt. Der AN beansprucht vom AG Restwerklohn aus der Schlussrechnung. Der Bauleiter des AG teilt dem AN in einem Schreiben mit, dass die Schlussrechnung geprüft worden sei. Zahlung erfolgt nicht. Der AN erhebt Zahlungsklage, ohne aber zu erklären, welche Leistungen er – in Abgrenzung zu den anderen Unternehmern – örtlich, vom Umfang und mit welchem Material erbracht hat.

Das OLG München weist die Klage ab. Zwar ist der AG mit dem Einwand fehlender Prüfbarkeit ausgeschlossen, da er mitgeteilt hat, die Schlussrechnung geprüft zu haben. Die Fälligkeit der Schlussrechnung liegt folglich vor.

Allerdings steht damit die Restwerklohnforderung weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht fest. Der Zahlungsanspruch ist nicht gegeben, da die einzelnen Positionen der Schlussrechnung nicht schlüssig vorgetragen und nicht nachvollziehbar sind. Da keine ausreichenden Aufmaße vorgelegt worden sind,

können die Leistungen weder örtlich zugeordnet noch in ihrem Umfang festgestellt werden. Der Umstand, dass der AG mitgeteilt hat, die Schlussrechnung geprüft zu haben, stellt nach ständiger Rechtsprechung des BGH kein Anerkenntnis dar. Der Bauleiter hat die Abrechnung lediglich wegen der Einheitspreise geprüft, nicht wegen der Aufmaße.

Prüfbarkeit der Schlussrechnung

Einheitspreisvertrag

Die Prüfbarkeit der Schlussrechnung beurteilt sich nach dem Charakter des Vertrags. Beim Einheitspreisvertrag muss der Auftragnehmer (lediglich) die Rechnung übersichtlich aufstellen, d. h. die Reihenfolge der Positionen aus dem Angebot/Leistungsverzeichnis bestenfalls übernehmen und die gleichen Bezeichnungen für die einzelnen Leistungspositionen verwenden. Am Ende, d. h. nach den ursprünglichen LV-Positionen, sollten die Nachträge aufgestellt werden sowie etwa vereinbarte Stundenlohnarbeiten. Sofern es keine Nachtragsvereinbarung gibt, empfiehlt es sich, der Schlussrechnung auch gleich die Herleitung der Nachtragsvergütung beizufügen. In jedem Fall mitgesendet werden muss das Schlussaufmaß und zwar ebenfalls in verständlicher Form, aus der die Leistungspositionen ersichtlich sind.

Pauschalvertrag

Beim Pauschalvertrag, der vollständig durchgeführt wird, ist die Schlussrechnung kein Problem. Es wird schlichtweg die Pauschalsumme abgerechnet. Auch hier sollten Nachträge am Ende dargestellt werden: Insgesamt ist maßgeblich für die Beurteilung der Schlussrechnung als prüffähig das Informations- und

Kontrollinteresse des Auftraggebers, das Umfang und Differenzierung der für die Prüfung erforderlichen Angaben in der Schlussrechnung bestimmt und gleichzeitig begrenzt.[1] Insoweit ist die Prüfbarkeit kein Selbstzweck. Prüft der Auftraggeber eine objektiv unprüfbare Schlussrechnung, so ist diesem Informations- und Kontrollinteresse offenbar Genüge getan und ihm ist recht einfach entgegenzuhalten, dass seine eigene Prüfung die Prüfbarkeit ja nachweist. Das reicht aus.

Abzuziehen sind die tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen, nicht aber unbezahlte Abschlagsrechnungen.

Prüfbarkeit der Abschlagsrechnung

Prüfbare Aufstellung

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/B sind auch die Leistungen, für die eine Abschlagszahlung beantragt wird, durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Die Prüfbarkeit der Aufstellung ist wie bei der Schlussrechnung Voraussetzung für die Fälligkeit der Abschlagszahlung.

Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1, 2 VOB/B zu Aufbau und Inhalt der Abrechnung in Bezug auf die Prüfbarkeit unterscheiden ansonsten nicht zwischen Abschlags- und Schlussrechnungen. Ordnungsziffern, Struktur, Leistungsbezeichnung und Einheitspreis einer Abrechnung müssen auch hier stets den Vorgaben in den Vertragsbestandteilen entsprechen, damit die Abrechnung prüfbar ist. Die strengen Prüffähigkeitskriterien

[1] Vgl. BGH, IBR 2001, 55.

des § 14 VOB/B für den Leistungsnachweis sind bei Abschlagsrechnungen jedoch herabgesetzt:[1]

- Es genügt eine Bezugnahme auf einzelne ausgeführte Teile eines detaillierten LV.
- Für eine sichere Beurteilung der für die Abschlagsrechnung maßgeblichen Leistung ist es i. d. R. erforderlich, die Aufstellung mit Hinweisen zu den jeweiligen Einzelpunkten der Vertragsunterlagen zu versenden.
- Eindeutige Leistungsaufstellungen mit entsprechenden Vergütungsansätzen sind dann erforderlich, wo eine Leistungsbeschreibung noch keine hinreichende Aussage erhält, wie z. B. auch bei veränderten oder zusätzlichen Leistungen nach § 2 Abs. 5, 6 oder 8 Nr. 2 VOB/B.

Dies bedeutet in der Praxis:

- Als „erforderliche Mengenberechnungen“ können grobe Flächen- oder Volumenberechnungen genügen, die sich anhand von Systemachsen oder Höhenquoten in den Ausführungsplänen nachvollziehen lassen.
- Als „erforderliche Zeichnungen“ können Freihandskizzen genügen, welche z. B. die Grundrissformen von asphaltierten Zufahrtsflächen grob darstellen, sodass diese sich zumindest an Ort und Stelle auffinden lassen.

[1] Vgl. BGH, BauR 2002, 1257.

- Als „andere Belege“ können Fotos dienen, die z. B. den Umfang der Baustelleneinrichtung oder die anteilige Menge der Bewehrung einer Decke zeigen.

Einseitiges, unbestätigtes Aufmaß bei Abschlagsrechnungen

Ob ein einseitiges, unbestätigtes Aufmaß Mengen im Rahmen von Abschlagsrechnungen nachweist, kann nicht allgemein beantwortet werden. Maßgeblich ist stets das Kriterium der raschen und sicheren Prüfbarkeit nach § 16 Abs. 1 VOB/B unter Berücksichtigung des Umstands, dass angesichts der Vorläufigkeit der Abschlagszahlungen ein größeres Maß an Ungenauigkeit hingenommen werden kann, als bei der Schlussrechnung. In jedem Fall muss es dem Auftraggeber aber möglich sein, die (zumindest ungefähre) Richtigkeit der Angaben ohne eigene Vermessungen vor Ort verlässlich festzustellen.

BEISPIEL

Der Auftragnehmer stellt im Rahmen eines Einheitspreis-Vertrags (vorläufige Auftragssumme: 85.000 Euro) eine Abschlagsrechnung. Erbracht hat er – verteilt auf die verschiedenen Positionen – bisher Leistungen im Wert von 40.000 Euro. Er legt verschiedene handschriftliche Skizzen bei und verlangt „pauschal 37.500,00 Euro“. Zu Recht?

Der Auftragnehmer hat seine Abschlagsrechnung korrekterweise auch begründet, indem er den Leistungsstand in etwa nachgewiesen hat. Hierzu genügen auch Skizzen, Fotos o. Ä.

Allerdings muss auch eine Abschlagsrechnung prüfbar sein. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1, 2 VOB/B zu Aufbau und Inhalt der Abrechnung in Bezug auf die Prüfbarkeit unterscheiden nicht zwischen Abschlags-

WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten

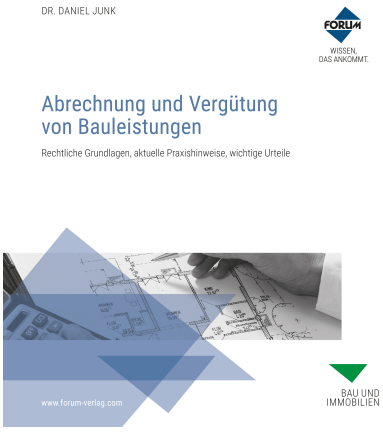

Abrechnung und Vergütung von Bauleistungen

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

Telefon: 08233 / 381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5872